

Ortsabrundungsplan M 1:1000

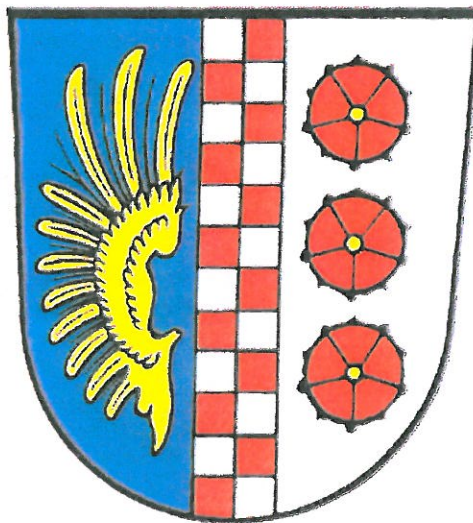
5. Erweiterung

für den Bereich

„Südlicher Ortsrand von Landsberied“

in der

Gemeinde Landsberied



Die Gemeinde Landsberied erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches –BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) diese

5. Erweiterung der Ortsabrundung

für den Bereich „Südlicher Ortsrand von Landsberied“ als

Satzung

§ 1

1. Es wird festgelegt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegen.
2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende, beigefügte Lageplan im M 1: 1000 vom **21.11.2012** ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzung durch Planzeichen/Text:

1.  bestehende bzw. entfallende
Geltungsbereichsgrenze

 Geltungsbereichsgrenze Erweiterung
2. Am Ortsrand unmittelbar entlang und innerhalb der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten. Damit ist der naturschutzrechtliche Eingriff ausgeglichen.
3. Zur Kniestockhöhe gilt die textliche Festsetzung Nr. 2 der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung.

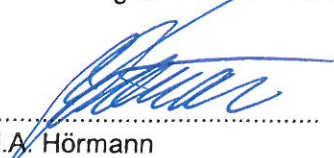
5. Erweiterung der OAS

(Maßstab 1:1000)

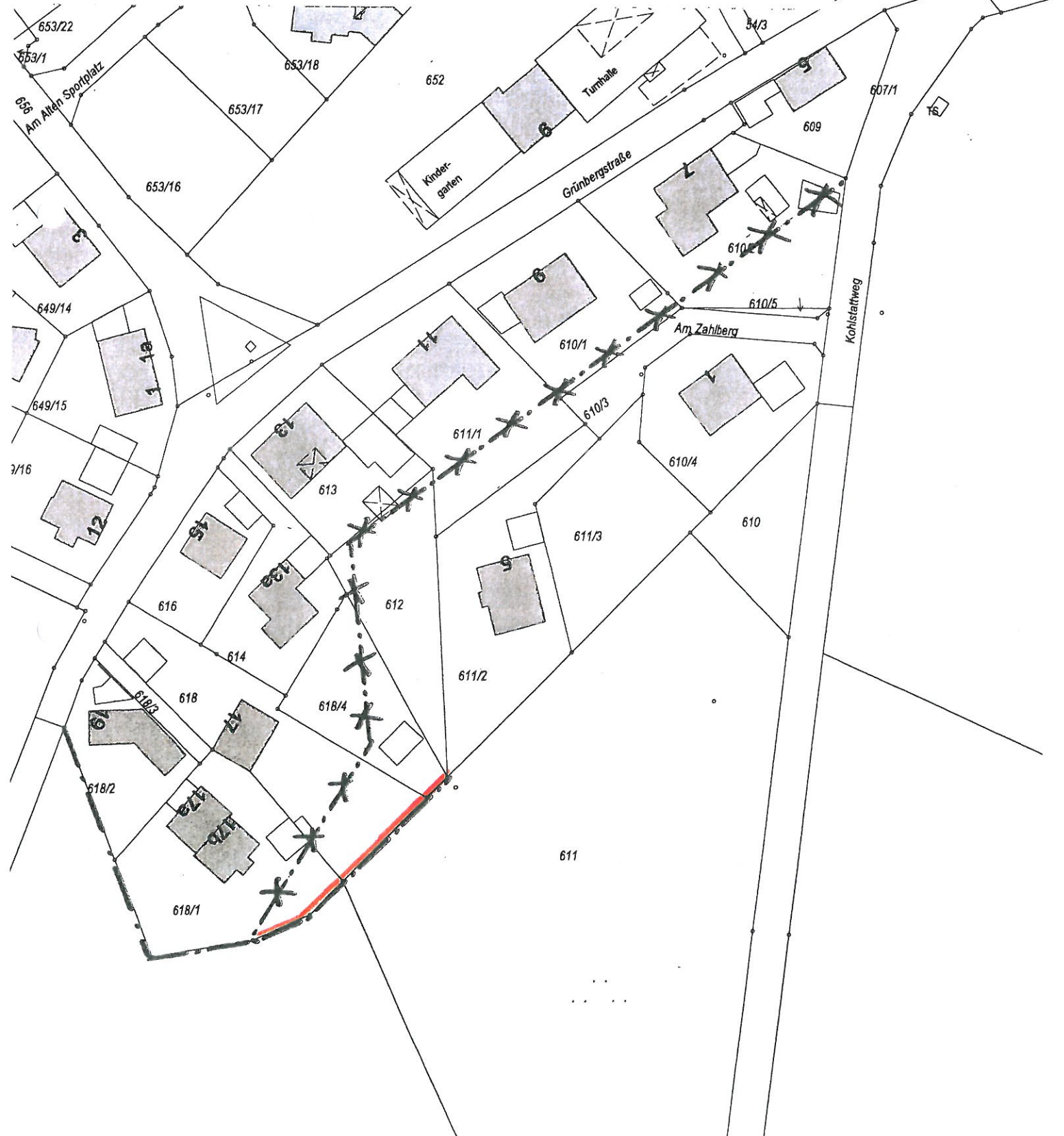
N

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 21.06.2012
geändert 21.11.2012

Mammendorf, den 18. Feb. 2013 54/2


i.A. Hörmann


Korbinian Hillmeier
Erster Bürgermeister



Stellungnahme Bayer. Landesamt für Denkmalpflege:

Im Erweiterungsbereich liegt ein Teilstück der Römerstraße Augsburg-Salzburg (D-1-7833-0001). Zudem ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren Bodendenkmälern (z.B. Materialentnahmegruben oder Straßensiedlungen der römischen Kaiserzeit oder römische und frühmittelalterliche Bestattungsplätze, die bevorzugt an Straßen angelegt wurden) zu rechnen.

Für Bodeneingriffe jeder Art ist deshalb eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Begründung:

Durch diese Erweiterung wird die Ortsabrundungsgrenze auf den Flurstücken 618 und 618/1 der Gemarkung Landsberied bis zur jeweiligen südlichen Grundstücksgrenze erweitert. Damit wird die Bebaubarkeit der gesamten Grundstücksflächen klargestellt und die Abrundung dem angrenzenden Bebauungsplan „Am Zahlberg“ angepasst.

Da die geringfügige Erweiterungsfläche bereits durch die bestehenden umliegenden Bebauungen geprägt ist, wirkt sich diese Satzung nicht bzw. nur unwesentlich auf die Umgebung aus und ist mit den ortsplanerischen Zielen der Gemeinde zu vereinbaren.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 21.06.2012
geändert 21.11.2012

Landsberied, den 18. Feb. 2013



Jörgmann
Bauverwaltung

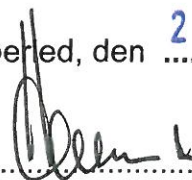
Korbinian Hillmeier
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Landsberied** hat in der Sitzung vom **16.05.2012** beschlossen, die bestehende Ortsabrundungssatzung für den südlichen Ortsrand von Landsberied zu erweitern



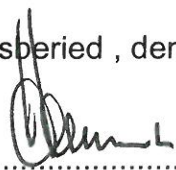
Landsberied, den **26. Feb. 2013**


Hillmeier, Erster Bürgermeister

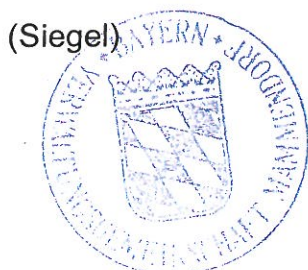
2. Der Entwurf der 5. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung i. d. Fassung vom **21.06.2012** wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB vom **17.09.2012 bis 17.10.2012** in der Gemeindekanzlei Landsberied und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen abgegeben werden.



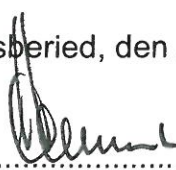
Landsberied, den **26. Feb. 2013**


Hillmeier, Erster Bürgermeister

3. Die Gemeinde Landsberied hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **21.11.2012** die 5. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den südöstlichen Ortsrand von Landsberied als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).



Landsberied, den **26. Feb. 2013**


Hillmeier, Erster Bürgermeister

2 5. Feb. 2013

4. Der Satzungsbeschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die 5. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die 5. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindekanzlei Landsberied und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Landsberied, den 2 6. Feb. 2013

Hillmeier, Erster Bürgermeister